Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 1

Artikel: Die Tarifverträge im Deutschen Reiche

Autor: Proksch, Anton

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Profit zugunsten des Arbeitslohnes beschnitten wird (Finan-

zierungsproblem!).

Die bürgerliche Wirtschaftstheorie befindet sich in einer Sackgasse. Das was Frau Dr. G. als «von sozialem Verständnis getragene Forderungen der bürgerlichen Wissenschaft» bezeichnet, ist — insofern diese Forderungen ernsthaft gemeint sind - nichts anderes als Sozialismus, denn es ist Arbeiterpolitik. Es kommt nicht auf die Etikettierung an. Wichtig sind nur die praktischen Konsequenzen. Und diese zielen in der Richtung des Sozialismus. Es freut uns, daß Frau Dr. G., die begabte Wirtschaftsredaktorin des führenden bürgerlichen Blattes der Schweiz, die Berechtigung so wesentlicher sozialistischer Forderungen anerkennen muß, beweist doch diese Tatsache, daß in die Mauer der bürgerlichen Ideologie eine wichtige Bresche gehauen wurde. Es ist immer ein Zeichen der sozialen Reife einer wirtschaftspolitischen Forderung, wenn sie als Selbstverständlichkeit empfunden wird. So wurde der Achtstundentag Gesetz, als er für das allgemeine gesellschaftliche Bewußtsein zur Selbstverständlichkeit wurde. So werden auch noch viele andere sozialistische Forderungen und «Illusionen» dereinst bloß noch — Selbstverständlichkeiten sein.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche.

Von Anton Proksch.

Ein für den Gewerkschafter ebenso wichtiges Gebiet wie die Berufsstatistik ist die Statistik des Tarif- oder Kollektivvertragswesens. Was es in der Schweiz auf diesem Gebiete an amtlichem Material gibt, ist nur allzu ärmlich. Das Deutsche Reich hingegen leistet auch da Mustergültiges. So ist vor wenigen Wochen als 43. Sonderheft zum «Reichsarbeitsblatt» über den Stand der Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1927 Bericht erstattet worden. Nachstehend seien die wichtigsten Zahlen aus der Aufstellung wiedergegeben:

Stand	von	Zahl der Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
Ende	1913	10,885	143,088	1,398,597
«	1916	9,435	104,179	740,074
«	1918	7,819	107,503	1,127,690
«	1922	10,768	890,237	14,261,106
1. Januar	1925	7,099	785,945	11,904,159
1. «	1926	7,533	788,755	11,140,521
1. «	1927	7,490	807,300	10,970,120

In den letzten drei Jahren verteilten sich die Tarifverträge auf die Gruppen der Arbeiter und Angestellten, getrennt nach Geschlechtern:

		Arbeiter	Angestellte	Zusammen
1 1 1005	männlich	7,624,792	1,319,878	8,944,670
1. Januar 1925	weiblich	2,445,472	514,017	2,959,489
d T 1000	männlich	7,092,541	1,169,098	8,261,639
1. Januar 1926	weiblich	2,366,243	512,639	2,878,882
1 Tananan 1007	männlich	7,090,113	1,153,379	8,243,492
1. Januar 192'	weiblich	2,225,671	500,957	2,726,628

Wie erwähnt, waren am 1. Januar 1927 7490 Tarifverträge in Geltung, die 807,300 Betriebe und 10,970,120 Beschäftigte erfaßten. Werden die Zahlen der erfaßten Arbeitnehmer zur Zahl der am 16. Juni 1925 anläßlich der Volkszählung gezählten Arbeitnehmer in Beziehung gebracht, so zeigt sich, daß insgesamt 61,3 Prozent aller Arbeitnehmer durch die Tarifverträge erfaßt wurden, von den Männern 62,4 Prozent, von den Frauen 58 Prozent. In der Gruppe der Arbeiter sind insgesamt 64,7 Prozent durch die Tarifverträge erfaßt, in der Gruppe der Angestellten hingegen nur 47,1 Prozent.

Den Gewerkschafter interessiert besonders die Frage, welche Arbeitszeit in den Tarifverträgen des Deutschen Reiches vorgesehen ist. Es sei nochmals aufmerksam gemacht, daß sich die Aufstellung auf den 1. Januar 1927 bezieht und sich seither die Dinge zum Teil sehr geändert haben. In der folgenden Aufstellung ist neben der Gesamtzahl der Arbeitnehmer auch angegeben, wieviel weibliche Arbeitnehmer unter die einzelnen Gruppen fallen.

Arbeitszeit	in Stunden		Gesamtzahl d absolut	er Beschäftigten in Prozenten	darunter Frauen
Bis 42 .			555,332	5,4	2,158
Ueber 42	bis 45 .		282,992	2,8	17,312
« 45	bis 46 .		252,045	2,5	76,221
« 46	bis unter	48	75,923	0,7	4,674
48			7,713,446	75, 3	1,885,678
Ueber 48			1,367,305	13,3	496,811

Für 93,4 Prozent aller unter Tarifverträgen stehenden Arbeitnehmer war die Arbeitszeit durch Vertrag geregelt. Betont wird in der Schrift des Reichsarbeitsministeriums, daß die angegebenen Zeiten keinesfalls als die tatsächlich geleistete Arbeitszeit angesehen werden dürfen.

Die unter 48 Stunden liegende Arbeitszeit galt vor allem für die Arbeitnehmer des Stein- und Braunkohlenbergbaus (708,525 Arbeiter) und zum Teil für Angestellte des Handels- und Versicherungsgewerbes.

Längere Arbeitszeit war vor allem für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft festgesetzt (rund 1,020,000 Arbeiter).

Für alle Gruppen ist der Lohn von 1913 als 100 angenommen. Im Januar 1924 betrug der Lohn des qualifizierten Arbeiters nur 80,5 Prozent des Vorkriegslohnes, der des ungelernten jedoch 98,6 Prozent. Es handelt sich hier um den Durchschnitt aller von der Statistik erfaßten Gruppen. Dann steigt der Lohn ununterbrochen und erreicht im Dezember 1927 für den gelernten Arbeiter 139,9 Prozent des Vorkriegslohnes, für den ungelernten hingegen 157,4 Prozent. Der durchschnittliche Lohn des ungelernten Arbeiters betrug im Jahre 1913 66,6 Prozent des Durchschnittslohnes des gelernten Arbeiters. Ende 1927 war dieser Anteil jedoch auf 74,9 Prozent gestiegen.